

**Stadtgemeinde Rohrbach-Berg**  
4150 Rohrbach-Berg, Stadtplatz 1-2



**Geschäftszeichen:**  
**130-6/2016-Ra/Pf**

Bearbeiter: Johann Ranninger  
Tel.: +43 (0)7289 6255-110  
Fax: +43 (0)7289 6255-133  
E-Mail: [stadt@rohrbach-berg.ooe.gv.at](mailto:stadt@rohrbach-berg.ooe.gv.at)

[www.rohrbach-berg.at](http://www.rohrbach-berg.at)

**Rohrbach-Berg, 01.04.2016**

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg vom 31.03.2016 zur Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung für die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg).

Auf Grund der §§ 293, Abs. 1 und 2 und 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F., wird in Zusammenhalt mit §§ 40 Abs. 2 Z. 6 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F. verordnet:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Die Marktordnung regelt den Marktverkehr folgender Märkte:

- a) Heiligen Drei Könige-Markt am Montag nach dem 6. Jänner
- b) Jakobimarkt am Montag den oder vor dem 25. Juli
- c) Michaelimarkt am 1. Montag im Oktober
- d) Berger-Kirtag am Sonntag nach dem 8. September
- e) Weihnachtsmarkt vom 17.12. - 23.12. jeden Jahres
- f) Lebensmittel-Wochenmarkt jeweils an Samstagen über das ganze Jahr (der Wochenmarkt entfällt, wenn der Samstag ein gesetzlicher Feiertag ist)
- g) Flohmarkt jeden 2. Samstag in den Monaten April bis Oktober

### **§ 2**

#### **Marktort**

Die unter § 1, lit. a - c genannten Märkte werden auf dem Stadtplatz abgehalten. Aufstellungsplatz für die Marktstände sind die Parkflächen vor den Häusern Nr. 8 - 44 und 24 - 30.

Der unter § 1, lit. d genannte Markt wird auf den Grundstücken 71/8, 71/5 und 2620/11, KG Berg, sowie auf den anschließenden Verkehrsflächen Berggasse (Grundstück 2620/2), Teichwiese (Grundstück 3068) und Hofmark (Grundstück 2625/1) durchgeführt.

Der unter § 1, lit. e genannte Weihnachtsmarkt wird ausschließlich im Arkadengang des Rathauses durchgeführt.

Der unter § 1, lit. f genannte Wochenmarkt wird am Stadtplatz abgehalten. Aufstellungsplatz für die Marktstände sind die Park- und Verkaufsflächen vor den Häusern Stadtplatz 1 – 2 und Stadtplatz 25 und 26.

Der unter § 1, lit. g angeführte Flohmarkt wird auf der Parkfläche vor der Stockschützenhalle (Volksfeststraße 2) durchgeführt.

### **§ 3**

#### **Markttage und Marktzeiten**

Die Markttage sind bereits im § 1 ausführlich beschrieben. Die Marktzeiten für die unter § 1, lit. a - d genannten Märkte beginnen jeweils um 07.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr. Das Aufstellen der Marktstände, das Auf- und Abladen von Waren ist jedoch bereits ab 05.30 Uhr und das Abräumen der Marktstände bis 19.00 Uhr gestattet.

Der im § 1, lit. e angeführte Weihnachtsmarkt beginnt täglich um 08.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr. Das Aufstellen der Marktstände ist bereits ab 16.12., 12.00 Uhr, gestattet. Die Abräumung der Marktstände ist bis 24.12., 12.00 Uhr, abzuschließen.

Der im § 1, lit. f angeführte Wochenmarkt beginnt jeweils um 08.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr. Das Aufstellen der Marktstände, das Auf- und Abladen von Waren ist jedoch bereits ab 07.00 Uhr gestattet und es ist das Abräumen der Marktstände bis 13.00 Uhr des jeweiligen Tages abzuschließen.

Der Flohmarkt (§ 1, lit. g) dauert von 08.00 - 14.00 Uhr, wobei für das Abräumen der Marktstände eine Zeitspanne bis 15.00 Uhr eingeräumt wird.

### **§ 4**

#### **Gegenstände des Marktverkehrs**

Gegenstände des Marktverkehrs sind

- 1) bei den im § 1, lit. a - d genannten Märkte alle im freien Verkehr gestatteten Waren. Bei dem im § 1, lit. d genannten Markt zusätzlich Erzeugnisse aus Handwerk und Kunsthandwerk.
- 2) bei dem im § 1, lit. e festgesetzten Weihnachtsmarkt vor allem Waren, die dem Charakter des Weihnachtsfestes entsprechen, insbesondere Spielzeug, Christbaumbehang, Kerzen, Geschenkartikel, kunstgewerbliche Gegenstände, Christbäume, Zuckerwaren und Schmuckwaren, ausgenommen Edelmetallschmuck.
- 3) bei dem im § 1, lit. f angeführten Wochenmarkt eigene Naturprodukte und Erzeugnisse daraus, wie sie in der Regel von Land- und Forstwirten bzw. gewerblichen Betrieben auf den Markt gebracht werden. Zu diesen Naturprodukten und Erzeugnissen zählen
  - a) pflanzliche Erzeugnisse, wie Obst, Gemüse, Gemüsepflanzen, Blumen, Gewürze, Kartoffel, Brennholz, Reisig usf.
  - b) tierische Erzeugnisse, wie Eier, Honig, Milch und Milcherzeugnisse, Käseprodukte, Schaf- und Ziegenprodukte, Geflügel, Fleisch, Speck, Wurst und Fische.
  - c) Brot, Backwaren, Mehlspeisen, fertige Speisen, wie Strudel, Knödel und andere warme Speisen sowie Wein, Most, Bierspezialitäten, Schnaps und Säfte sowie Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken.
  - d) Kunsthandwerk zu bestimmten Anlässen.

- 4) bei dem unter § 1, lit. g genannten Markt gebrauchte Waren (z.B. Kleidung, Möbel usw.), sowie überhaupt alte Gegenstände.

## **§ 5**

### **Feilbieten im Umherziehen**

Während der im § 3 festgesetzten Marktzeiten ist auf dem gesamten Stadtplatz von Rohrbach das Feilbieten von Waren im Umherziehen von Haus zu Haus oder im Umherziehen im jeweiligen Marktgebiet des jeweiligen Marktes untersagt.

## **§ 6**

### **Vergabe von Standplätzen**

Die Standplätze werden an die Marktbesucher durch den Bürgermeister oder durch die von ihm ermächtigten Organe in der jeweils verfügbaren Anzahl und im jeweils verfügbaren Ausmaß vergeben, ausgenommen Wochenmarkt gemäß § 1, lit. f und Flohmarkt gemäß § 1, lit.g. Für die Vergabe und Zuweisung der Standplätze gelten folgende Grundsätze:

- 1) Die Vergabe der Standplätze erfolgt grundsätzlich über schriftlichem Antrag, der spätestens 2 Wochen vor dem Markttag beim Stadtamt einlangen muss. Das Ansuchen hat die persönlichen Daten des Gewerbeinhabers, die Bezeichnung des Gewerbes und die Art der feilzubietenden Waren und das gewünschte Ausmaß des Standplatzes zu enthalten. Die Erledigung des Antrages ergeht in Schriftform so zeitgerecht, dass der Marktbesucher in die Lage versetzt wird, das Zuweisungsschreiben zum Markt mitzubringen.
- 2) Die an Markttagen um 08.00 Uhr von den Marktbesuchern noch nicht eingenommenen Standplätze und nicht vergebenen Standplätze werden ab diesem Zeitpunkt an sonstige anwesende Marktbesucher vergeben.
- 3) Die gänzliche oder teilweise Weitergabe eines zugewiesenen Standplatzes ist durch die Marktbesucher nicht zulässig.
- 4) Auf Aufforderung ist den Marktaufsichtsorganen die schriftliche Zuweisung des Standplatzes vorzuweisen.
- 5) Die Zuweisung der Standplätze für den Wochenmarkt gemäß § 1, lit. f erfolgt nach Maßgabe der abgegebenen Beitrittserklärung zum Verein „Rohrbacher Wochenmarkt“. Saisonelle Anbieter müssen ihre Teilnahme rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) dem Obmann des Vereines bzw. der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg melden und es erfolgt die Vergabe des Platzes nach dem Datum der Anmeldung, sofern aus Platzgründen keine Abweisung notwendig wird.
- 6) Die Zuweisung der Standplätze für den Flohmarkt gemäß § 1, lit.g) erfolgt nach Maßgabe des vorhandenen Platzes. Im Falle von notwendigen Abweisungen aus Platzgründen entscheidet das vom Bürgermeister ermächtigte Organ über die Standplatzvergabe, wobei der bisherige Besuch des Flohmarktes durch den Anbieter berücksichtigt wird. Sofern sich herausstellen sollte, dass der vorhandene Platz für künftige Marktveranstaltungen nicht ausreicht, kann eine vorläufige schriftliche Anmeldung beim Stadtamt verlangt werden.

## **§ 7**

### **Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit**

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von den Marktaufsichtsorganen untersagt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- 1) die gröbliche oder wiederholte Verletzung der Bestimmungen dieser Marktordnung;
- 2) wenn die erforderliche Gewerbeberechtigung nicht nachgewiesen werden kann;
- 3) Nichtbefolgung der Anweisungen der Aufsichtsorgane;
- 4) wenn die Marktentgelte nicht oder nicht zeitgerecht entrichtet werden;
- 5) wenn eine Gefährdung für das Ansehen des Marktes gegeben ist.
- 6) bei eigenmächtiger Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher;
- 7) Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche;
- 8) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen.

## **§ 8**

### **Marktbetrieb**

- 1) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden. Die Gewerbetreibenden haben das Original über die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister und einen amtlichen Lichtbildausweis stets mitzuführen und auf Verlangen befugter Organe vorzuweisen.
- 2) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die gewerblichen Marktbesucher jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organes ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.
- 3) Jeder Marktbesucher hat auf seiner Verkaufseinrichtung den Namen, seine Wohnadresse sowie die Gewerbebezeichnung deutlich ersichtlich zu machen.
- 4) Auf dem Standplatz ist das Abstellen von Fahrzeugen jeder Art, soweit es sich hierbei nicht um die Verkaufseinrichtung handelt, verboten. Bei Ladetätigkeiten ist darauf zu achten, dass der Verkehr auf der Fahrbahn rund um den Standplatz nicht behindert wird.
- 5) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist das Abstellen jeglicher Emballagen, Transporthilfen und dergleichen untersagt.
- 6) Die Verkaufseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Dachunterkante 2,20 m über dem Boden befindet und im allgemeinen keine Gefährdung Dritter hervorgerufen wird. Für Schäden ist der Marktbesucher in allen Fällen haftbar.
- 7) Jeder Marktbesucher ist verpflichtet, Verunreinigungen des ihnen zugewiesenen Standplatzes selbst zu entfernen. Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung ist die Stadtgemeinde Rohrbach berechtigt, die Reinigung auf Kosten des betreffenden Marktbesuchers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

## § 9 Marktaufsicht

- 1) Als Marktaufsichtsorgane fungieren die vom Bürgermeister bestimmten Bediensteten der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg.
- 2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
  - a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen;
  - b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen;
  - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen;
  - d) Inkasso der Kostenbeiträge.
- 3) Die Marktbesucher sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

## § 10 Kostenbeiträge

Zur Deckung der mit der Abhaltung der Märkte verbundenen Auslagen der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg sind von den Marktbesuchern privatrechtliche Entgelte zu entrichten, die in einer eigenen Marktтарифordnung festzulegen sind.

## § 11 Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Marktordnung treten alle früheren Marktordnungen außer Kraft.



Der Bürgermeister

*A. Lindorfer*  
(Andreas Lindorfer)

Angeschlagen am: - 4. APR. 2016  
Abgenommen am: